



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreis-
freien Städte in Rheinland-Pfalz

Städtetag

Landkreistag

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege

Bundesverband privater Anbieter sozialer

Dienste e.V. Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versor-
gung Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

Telefon 06131 16-0

Telefax 06131 16-2452

Mail: poststelle@msagd.rlp.de

www.msagd.rlp.de

11. Mai 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum	Harald Diehl Harald.Diehl@msagd.rlp.de	06131 16-5015 06131 1617-5015

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Leistungsgewährung und Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der momentanen Krise beschäftigt uns alle nicht nur persönlich, gerade in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zeigt sich sehr deutlich, wie vielschichtig und anspruchsvoll es ist, diese Situation für die Menschen mit Behinderungen zu bewältigen.

Mit ist dabei sehr bewusst, dass dabei der Spagat zwischen dem berechtigten Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen und dem Schutz vor Infektionen der Menschen mit Behinderungen, aber auch der Unterstützungs- und Betreuungskräfte, gelingen musste.

Ich kann heute feststellen, dass dies landesweit sehr gut gelungen ist. Es ist deswegen an der Zeit, Ihnen Allen ein ganz herzliches Dankeschön zu sagen.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit.
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Es geht dabei aber auch darum, in welchem Umfang die individuellen Leistungen an die Leistungserbringer weiter zu zahlen sind. Dabei ist aus meiner Sicht auch zu berücksichtigen, dass das Land und die Kommunen aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auch einen Sicherstellungsauftrag gegenüber den Leistungserbringern haben.

Nach meinem Kenntnisstand erbringen die Leistungserbringer in den verschiedenen Angebotsbereichen dem Grunde nach ihre Leistungen; dort wo das aufgrund von Schließungen oder anderen Umständen nicht möglich war, wird das zur Verfügung stehende Personal zur Bewältigung anderer Aufgaben im Rahmen der Krisenbewältigung eingesetzt (insbesondere in besonderen Wohnformen zur Abdeckung des dort entstehenden erhöhten Bedarfes an Tagesstruktur).

In gemeinsamer Verantwortung für die Sicherung und den Erhalt haben wir uns in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf gemeinsame Verfahrens- und Vorgehensweisen verständigt.

Diese beinhalten:

- Die Leistungsentgelte für alle teilstationären Angebote (insbesondere Förderkindergärten, Integrative Kindergärten, Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten) werden für alle Menschen mit Behinderungen bis 31. Mai 2020 weitergezahlt. In diesem Bereich gab es schon verbindliche Regelungen bis Ende April 2020.
- Die Leistungsentgelte für den ambulanten Bereich werden ebenfalls bis 31. Mai 2020 weitergezahlt. Diese Weiterzahlung erfolgt personenbezogen in der Höhe, wie er vor Beginn der Krise festgestellt war. Zwischenzeitliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen oder zwischen dem Kostenträger und Leistungserbringer abgesprochene Veränderungen werden berücksichtigt. Diese Regelungen gelten von Beginn der Krise an.

Für den Bereich der besonderen Wohnformen und der Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen über Tag und Nacht gibt es aufgrund der Tatsache,



dass hier kein Handlungsbedarf besteht, keine Regelungsnotwendigkeit. Die bestehenden Rahmenbedingungen gelten weiter.

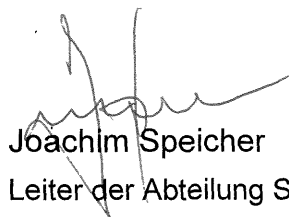
Diese Feststellung begründet sich aus unserem gemeinsamen Sicherstellungsauftrag; die bestehenden Abwesenheitsregelungen werden bis zum 31. Mai 2020 verlängert. Dabei gehen wir gemeinsam davon aus, dass das nicht für die unmittelbare Leistungserbringung benötigte Personal auch trägerübergreifend in anderen Bereichen der sozialen Dienstleistungen, primär jedoch im Bereich der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dies gilt auch für die Zurverfügungstellung von Sachmitteln.

Diese Regelungen haben aufgrund der bestehenden Zuständigkeitsregelungen im AGSGB IX für den Bereich der volljährigen Menschen mit Behinderungen (siehe § 1 Abs. 2 AGSGB IX) Weisungscharakter. Für den Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (§ 1 Abs. 1 AGSGB IX) wird den kommunalen Eingliederungshilfe-trägern die gleiche Verfahrensweise anheimgestellt.

Wir werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist in gemeinsamen Gesprächen das Ziel verfolgen, auch ab dem 1. Juni 2020 eine synchrone Lösung zu finden.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute und vor allem: bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Speicher
Leiter der Abteilung Soziales
und Demografie